

811 - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HAUSHALTSVERSICHERUNGEN OHNE UNTERVERSICHERUNG MIT WERTANPASSUNG

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt, wobei für Antiquitäten (ausgenommen antike Möbel), Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche nur bis zu einem Drittel der Versicherungssumme geleistet wird.

2. Unterversicherung/ Überversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Art. 7 ABH und Art. 10 (2) ABS) finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfallen Art. 7(2) ABS und der Art. 7 Punkt 4 ABH.

Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

3. Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme

Die Prämienberechnungsgrundlage ist entweder

- a) die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnahmen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen, oder
- b) mindestens 40 % der Gebäudeversicherungssumme (Gebäudeversicherungssumme nach Quadratmeteranzahl, Stockwerke und Ausstattung berechnet).

4. Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme zugrundeliegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrundeliegende Fläche zur Nutzfläche der Wohnung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

5. Wertanpassung

- a) Bei Berechnung der Versicherungssumme nach Pkt. 3. a):

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem Gesamtindex der Verbraucherpreise bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgerindex entspricht. Im gleichen Ausmaß verändert sich die Versicherungssumme. Für die Prämienberechnung wird die Indexzahl herangezogen, die jeweils drei Monate vor Hauptfälligkeit Gültigkeit hat.

- b) Bei Berechnung der Versicherungssumme nach Pkt. 3. b):

Wurde die Versicherungssumme von der Gebäudeversicherungssumme abgeleitet, erfolgt die Wertanpassung nach dem Baukostenindex. Für die Prämienberechnung wird die Indexzahl herangezogen, die jeweils drei Monate vor Hauptfälligkeit Gültigkeit hat.

Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt der Unterversicherungsverzicht.